

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

6. Juli 2022

**MERKBLATT**

**Informationen an Ukrainerinnen und Ukrainer**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Willkommen in der Schweiz und im Kanton Aargau. Sie erhalten dieses Schreiben, weil Sie derzeit im Kanton Aargau wohnen, entweder in einer Gastfamilie oder in einer Unterkunft der Gemeinde. Sie finden in diesem Schreiben wichtige Informationen sowie einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten während Ihres Aufenthalts im Kanton Aargau. Zudem erhalten Sie Angaben zu den wichtigsten Kontaktstellen.

Wir empfehlen Ihnen, sich für den Schutzstatus S registrieren zu lassen.

Bitte besuchen Sie die Website [hallo-aargau.ch](https://www.hallo-aargau.ch) für weitere nützliche Informationen in ukrainischer und russischer Sprache über das Leben in der Schweiz und im Kanton Aargau. Benützen Sie dazu den folgenden Link:



---

<https://www.hallo-aargau.ch>

---

**1. Leben in der Schweiz**

- Die Schweiz hat 26 Kantone. Im Kanton Aargau und in den umliegenden Kantonen wird Deutsch gesprochen. In anderen Kantonen wird auch Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch gesprochen. Viele Menschen sprechen zudem Englisch.
- Die Schweiz gehört nicht zur Europäischen Union (EU), ist aber Mitglied des Schengener Abkommens.
- Die Schweizer Währung besteht aus Franken und Rappen.  
1 Franken = 100 Rappen = 30,61 Hrywnja (Stand: 20. Juni 2022).

**2. Einreise in die Schweiz**

**2.1 Registrierung beim Bund**

Als Ukrainerin oder Ukrainer dürfen Sie sich ohne Visum 90 Tage im Schengen-Raum aufhalten.

Wenn Sie länger als 90 Tage in der Schweiz bleiben wollen und Schutz vor dem Krieg in der Ukraine benötigen, können Sie sich in einem Bundesasylzentrum des Staatssekretariats für Migration (SEM) registrieren und ein Gesuch um Schutzgewährung stellen. In der Regel erhalten Ukrainerinnen und Ukrainer dann den Schutzstatus S.

Wir empfehlen allen Geflüchteten, sich beim SEM zu registrieren, sodass die Gemeinde über Ihren Aufenthalt informiert wird und die Behörden Sie unterstützen können.

Dazu können Sie Ihr Gesuch online über das Web-Portal RegisterMe einreichen und direkt einen Termin vor Ort in einem Bundesasylzentrum buchen. Folgen Sie hierzu den Anweisungen unter folgendem Link:



<https://registerme.admin.ch/start>

Das SEM registriert Sie, prüft Ihr Gesuch und erfasst Ihre Daten. Wenn Sie noch keine Unterkunft haben, werden Sie vom Kanton Aargau oder direkt vom SEM in eine Gastfamilie, eine Unterbringung der Gemeinde oder des Kantons platziert. Sind Sie in einer kantonalen, kommunalen oder privaten Unterkunft beherbergt, erhalten Sie den Entscheid per Briefpost. Sind Sie im Bundesasylzentrum untergebracht, wird Ihnen der Entscheid persönlich ausgehändigt. Der Entscheid über den Schutzstatus S kann einige Zeit dauern.

Das SEM entscheidet, welchem Kanton eine schutzsuchende Person zugewiesen wird. Einzig in folgenden Fällen besteht ein Anspruch darauf, in denselben Kanton zugewiesen zu werden wie Angehörige oder enge Bezugspersonen:

- Erweiterte Kernfamilie: Ehepartner; Eltern und deren minderjährige Kinder; Eltern und deren volljährige Kinder, sofern diese ohne eigene Familie um Schutz ersuchen; sowie Grosseltern.
- Vulnerable Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie: z. B. unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderungen, gravierenden gesundheitlichen Problemen oder Altersgebrechen.

Falls Sie bereits über eine selbständig organisierte Unterkunft in der Schweiz verfügen und weiterhin in dieser wohnen möchten, müssen Sie zur Registrierung im Bundesasylzentrum das Formular "Bestätigung Privatunterkunft" mitbringen. In diesem Formular bestätigen Privatpersonen, dass sie bereit sind, Schutzsuchende für mindestens drei Monate bei sich aufzunehmen. Das SEM wird Ihr Anliegen bei der Registrierung prüfen und Sie über den Entscheid informieren.

Die häufigsten Fragen und Antworten zur Registrierung finden Sie auf der Website des SEM in ukrainischer und russischer Sprache:



<https://www.sem.admin.ch>



<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/ukraine/verpflichtungserklaerung-privatunterkunft.pdf.download.pdf/verpflichtungserklaerung-privatunterkunft.pdf>

## 2.2 Schutzstatus S

Mit dem Schutzstatus S haben Sie bei Bedürftigkeit Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung in Form von Sozialhilfeleistungen. Davor haben Sie bei Bedürftigkeit Anspruch auf Nothilfe. Bitte lesen Sie hierzu die Informationen unter "3. Unterstützung".

Der Schutzstatus S ist vorerst auf ein Jahr befristet. Nach einem Jahr prüft der Staat, ob der Schutzstatus S verlängert wird. Falls sich die Sicherheitslage in der Ukraine wieder wesentlich verbessert, kann der Staat den Schutzstatus S früher aufheben.

## **2.3 Bewegungsfreiheit**

### **2.3.1 Rechte und Pflichten mit Schutzstatus S**

Als Person mit Schutzstatus S dürfen Sie sich innerhalb der Schweiz frei bewegen. Sie können mit einem gültigen anerkannten Reisepass ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren, sofern sie diese Reisen selbst bezahlen. Es gelten die Einreisebestimmungen der jeweiligen Einreiseländer.

Sie wohnen aktuell bei einer Gastfamilie oder in einer Gemeindeunterkunft und wollen Ihren Wohnort wechseln?

- Wollen Sie den Wohnort innerhalb des Kantons Aargau wechseln, müssen Sie sich bei Ihrer Aufenthaltsgemeinde melden.
- Für einen Kantonswechsel brauchen Sie eine Bewilligung und müssen hierfür ein Gesuch beim SEM einreichen (Adresse: Staatssekretariat für Migration, Taskforce Kantonswechsel Ukraine, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern).

Sie dürfen sich innerhalb von 90 Tagen 15 Tage in Ihrem Heimatland aufhalten. Wenn Sie länger als 15 Tage in die Ukraine reisen wollen, brauchen Sie eine Bewilligung, ansonsten riskieren Sie, dass Sie den Schutzstatus S verlieren. Wenden Sie sich bei Fragen und für eine Bewilligung bitte ans SEM.

Wenn Sie keinen Schutzstatus S haben, können Sie Ihren Wohnort frei bestimmen.

### **2.3.2 Rechte und Pflichten als Sozialhilfeempfänger**

Wenn Sie finanzielle Unterstützung beziehen, ist die Gemeinde für Sie zuständig und Sie dürfen nicht selbstständig Ihren Wohnort wechseln. Sie müssen an dem Ort wohnen, dem sie zugewiesen wurden und von dem Sie Unterstützungsgelder erhalten.

Wenn Sie ernsthafte Schwierigkeiten mit Ihrer Gastfamilie haben, melden Sie sich bitte bei Ihrer aktuellen Gemeinde. Die Gemeinde kann zwischen den Parteien vermitteln oder, sofern sie es für notwendig erachtet, Ihnen eine andere Unterkunft in der Gemeinde zur Verfügung stellen.

Wenn Sie den Kanton wechseln wollen, müssen Sie zusätzlich ein Gesuch beim SEM einreichen (Adresse: Staatssekretariat für Migration, Taskforce Kantonswechsel Ukraine, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern).

Wenn Sie finanzielle Unterstützung beziehen und im Ausland Urlaub machen möchten, dürfen Sie dies nur mit der vorgängigen Zustimmung Ihrer Aufenthaltsgemeinde tun. Die Gemeinde finanziert grundsätzlich keinen Urlaub.

## **2.4 Familiennachzug**

Handelt es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumsbefreite Schutzsuchende (z.B. ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass)? Dann können sie in die Schweiz einreisen und hier selbstständig ein Gesuch für den Schutzstatus stellen.

Handelt es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumpflichtige Schutzsuchende? Dann müssen sie sich an eine Schweizer Auslandsvertretung wenden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, beim SEM (Adresse: Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern) ein schriftliches Gesuch um Familiennachzug für Ihre Familienangehörigen (Partner und minderjährige Kinder) mit Angabe der N-Nr. einzureichen.

### **3. Unterstützung**

#### **3.1 Sozialhilfe**

Als Person mit Schutzstatus S können Sie, wenn Sie finanzielle Unterstützung benötigen, ein Gesuch um materielle Hilfe bei Ihrer Aufenthaltsgemeinde stellen. Die Gemeinde prüft Ihre finanzielle Situation und klärt ab, ob Sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung in Form von Sozialhilfe haben.

Die Sozialhilfe muss dem Staat zurückerstattet werden, sobald es Ihnen finanziell möglich ist. Einzig die an Minderjährige und Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Leistungen unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

##### **3.1.1 Sozialhilfe und Taschengeld**

Hat die Gemeinde bei Ihnen eine Sozialhilfebedürftigkeit festgestellt, so stehen Ihnen maximal folgende Geldauszahlungen zu:

- Verpflegung
  - für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr Fr. 8.– pro Tag
  - für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr Fr. 7.50 pro Tag
- Taschengeld für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr: Fr. 1.– pro Tag

##### **3.1.2 Situationsbedingte Leistungen / Weiterer Lebensunterhalt**

Bei weitergehenden Bedürfnissen können Sie sich an den Gemeindesozialdienst wenden. Nach Prüfung können die weiteren Bedürfnisse je nach Situation von der Gemeinde (über den weiteren Lebensunterhalt) oder vom Kanton (über situationsbedingte Leistungen) finanziert werden.

##### **3.1.3 Beitrag an Gastfamilie für Unterbringung**

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten, ist die Gemeinde für Ihre Unterbringung zuständig. Sie werden entweder in eine Unterkunft der Gemeinde oder in einer privaten Unterkunft platziert. Wenn Sie in einem privaten Haushalt untergebracht sind, kann die Gemeinde auf Gesuch hin die Gastfamilie für die Unterbringung der Geflüchteten entschädigen. Die Entschädigung beträgt Fr. 9.– pro Tag, bzw. Fr. 270.– pro Monat. In begründeten Fällen kann die Pauschale auch anteilig ausgerichtet werden.

Wir bitten Sie, den Betrag an Ihre Gastfamilie weiterzuleiten.

#### **3.2 Nothilfe**

Haben Sie sich nicht für den Schutzstatus S registriert und benötigen finanzielle Unterstützung? In diesem Fall können Sie bei Ihrer Aufenthaltsgemeinde ein Gesuch um materielle Hilfe stellen. Die Gemeinde muss Sie im Falle von Bedürftigkeit mit Nothilfe unterstützen. Die Nothilfe umfasst die Kosten für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft sowie die medizinische Notversorgung (psychiatrische, ärztliche und zahnärztliche Notfallbehandlung). Nothilfe wird in Sach- oder Geldleistungen ausgerichtet; die Höhe der jeweiligen Leistungen liegt dabei im Ermessen der jeweiligen Gemeinde.

### **4. Gesundheit**

#### **4.1 Obligatorische Krankenversicherung**

Die Krankenversicherung ist eine obligatorische Versicherung in der Schweiz und umfasst die medizinische Grundversorgung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Mit der Krankenversicherung haben Sie Zugang zu Ärzten und Spitälern in der Schweiz.

Sie erhalten in einigen Wochen einen Ausweis mit der Versichertennummer. Eine Behandlung ist auch ohne Ausweis mit der Versichertennummer möglich. In diesem Fall können Ärzte/Spitäler Ihre Versichertennummer beim Kantonalen Sozialdienst anfragen.

### **Sie sind registriert und erhalten Sozialhilfe**

Wenn Sie sich für den Schutzstatus S registriert haben und ein Gesuch um Sozialhilfe gestellt haben, werden Sie rückwirkend auf das Datum der Registrierung für den Schutzstatus S vom Kantonalen Sozialdienst kranken- und unfallversichert (Aquilana Versicherungen).

Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde, welche Ärztinnen und Ärzte Sie aufsuchen können. Sie können verschriebene Medikamente in einer Apotheke beziehen.

### **Sie sind wirtschaftlich selbstständig**

Wenn Sie für den Schutzstatus S registriert sind, jedoch wirtschaftlich selbstständig sind und keine Sozialhilfe beziehen, müssen Sie die Krankenversicherung eigenständig abschliessen. Wichtig ist, dass Sie sich innert drei Monaten nach der Registrierung bei einer Krankenkasse rückwirkend auf den Zeitpunkt der Registrierung versichern lassen. Die Prämien und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) müssen Sie selbst bezahlen.

Je nach Höhe Ihres Lohnes haben Sie vielleicht Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung. In diesem Fall übernimmt der Staat einen Teil Ihrer Krankenkassenprämien. Bitte klären Sie dies bei der für Sie zuständigen Gemeinde ab, da sich Ihre Kosten damit substanziell reduzieren können.

### **Sie sind nicht registriert**

Wenn Sie nicht in einem Bundesasylzentrum haben registrieren lassen, sind Sie für den Abschluss der Krankenversicherung und die Bezahlung der Prämien, der Franchise und des Selbstbehalts verantwortlich. Von daher empfehlen wir Ihnen, die Registrierung beim Bund vorzunehmen, damit Sie nicht unerwartet hohe Krankheitskosten tragen müssen.

## **4.2 Krankheit**

Wenn Sie sich krank fühlen, vereinbaren Sie mithilfe Ihrer Gastfamilie oder der Aufenthaltsgemeinde einen Arzttermin und organisieren Sie sich einen Hausarzt. Bitte wenden Sie sich immer zuerst an Ihren Hausarzt, solange kein Notfall vorliegt. Wenn der Hausarzt weitere medizinische Abklärungen für nötig erachtet, kann er Sie an einen Spezialisten überweisen. Ihr Hausarzt verschreibt Ihnen bei Bedarf auch Medikamente. Diese können Sie anschliessend in einer Apotheke beziehen.

Wenn Sie den Schutzstatus S haben und Sozialhilfe beziehen, wird der Kantonale Sozialdienst (Kanton) in Zusammenarbeit mit der Krankenkasse Ihre Arztrechnungen bezahlen. Auch die sogenannten "Restkosten" bei der Arztrechnung trägt der Kanton.

Haben Sie keinen Schutzstatus S und sind Sie krank, haben Sie lediglich Anspruch auf Notversorgung. Wenden Sie sich in dieser Situation an die Aufenthaltsgemeinde respektive bei Dringlichkeit direkt an eine Notfallstation (Klinik, Spital, Arzt usw.).

## **4.3 Zahnbehandlungen**

Wenn Sie Zahnschmerzen haben, vereinbaren Sie zusammen mit der Aufenthaltsgemeinde einen Zahnarzttermin. Sie oder Ihre Gastfamilie dürfen nicht direkt einen Zahnarzttermin vereinbaren, da für eine Behandlung ein Formular nötig ist, das Ihnen nur die Aufenthaltsgemeinde aushändigen kann.

#### 4.4 Elektronischer Gesundheitsbogen

Wir empfehlen Ihnen, bei der Registrierung beim SEM oder im Nachhinein den elektronischen Fragebogen MM-Mobile Health Check auszufüllen:



<https://www.mm-mobile.ch>

Das Programm nimmt ausgehend von Ihren Antworten auf die gestellten Fragen eine erste gesundheitliche Einschätzung vor und prüft, ob Sie aufgrund Ihrer gesundheitlichen Verfassung medizinische Versorgung benötigen und einen Arzt aufsuchen sollten.

#### 4.5 Gesundheitssystem der Schweiz

Unter dem folgenden Link können Sie mehr über die medizinische Versorgung in der Schweiz erfahren:



<https://www.migesplus.ch/themen/ukraine>

Informieren Sie sich über die Kranken- und Unfallversicherung und finden Sie Broschüren, Merkblätter und Filme zu allen Gesundheitsthemen.

### 5. Bildung

#### 5.1 Schule

##### Kinder von 4 bis 15 Jahren

Alle Kinder, die neu in eine Gemeinde ziehen, haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Dies gilt auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus dem ukrainischen Kriegsgebiet. Sie besuchen die obligatorische Volksschule, wenn absehbar ist, dass sie im Kanton bleiben – unabhängig davon, ob die Unterbringung via Kanton erfolgt oder bei Privaten organisiert ist. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link (teilweise auch in ukrainischer Sprache):



<https://www.ag.ch/ukraine-schule>

Wenn Sie Kinder im schulpflichtigen Alter haben, können Sie sich direkt bei der Schule vor Ort melden, falls Sie nicht bereits von der Gemeinde/Schule bezüglich Einschulung Ihrer Kinder kontaktiert wurden.

##### Jugendliche von 16 bis 20 Jahren

Jugendliche Geflüchtete im Alter von 16 bis 20 Jahren können Bildungsangebote auf Sekundarstufe II (nachobligatorische Schule: Brückenangebot, Gymnasium) besuchen, sofern sie über den Schutzstatus S und eine ausreichende Vorbildung verfügen.

Die jugendlichen Geflüchteten werden nach ihrer Registrierung für den Schutzstatus S systematisch vom Case Management Integration (CMI) des Kantons kontaktiert und zu einem Erstgespräch eingeladen. In diesem Rahmen werden auch die Sprachkenntnisse (Deutsch) der Jugendlichen erhoben. Unter Berücksichtigung des Sprachstands wird der weitere Bildungsverlauf vereinbart. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link (teilweise auch in ukrainischer Sprache):



<https://www.ag.ch/ukraine-schule>

## 5.2 Deutsch Lernen

Wenn Sie Deutsch lernen möchten und noch keine Einladung vom kantonalen Case Management Integration (CMI) erhalten haben, können Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde melden. Die Gemeinde meldet Ihr Interesse und den Bedarf dem CMI weiter. Wenn Sie das Einladungsschreiben des CMI erhalten haben, stehen dort die Informationen zum Vorgehen auch in Ukrainisch und Russisch.

Die Anmeldung für die vom Kanton finanzierten Deutschkurse erfolgt nach einer Deutscheinstufung und einem Abklärungsgespräch beim CMI und es wird eine Kostengutsprache des Kantons ausgestellt. Nur so werden die Kurskosten im Rahmen des Programms "Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Status S" (Programm S) übernommen. Aufgrund der sehr hohen Anzahl der Geflüchteten aus der Ukraine und der begrenzten Kapazitäten bei den Kursen müssen Sie mit Wartezeiten rechnen, bis Sie vom CMI eingeladen und für professionelle Sprachkurse angemeldet werden können. Zur Überbrückung der Wartezeit können Sie Deutschlernangebote in Ihrer Gemeinde bzw. Region besuchen. Auf der kantonalen Integrationsangebotsplattform finden Sie eine Übersicht von niederschweligen Deutschlernangeboten:



<https://www.integrationsaargau.ch/angebote/ > Niederschwellige Deutschangebote>

## 6. Arbeit

Als Person mit Schutzstatus S können Sie sich auf offene Stellen bewerben. Auf der folgenden Webseite finden Sie weitere Informationen:



<https://www.hallo-aargau.ch>

### 6.1 Arbeitsbewilligung

Als Person mit Schutzstatus S können Sie mit der Stellensuche beginnen und sich auf offene Stellen bewerben. Sie dürfen die Arbeit jedoch erst aufnehmen, wenn die schriftliche Arbeitsbewilligung vorliegt. Wenn Sie arbeiten möchten, müssen Sie sich nicht selbst um die Arbeitsbewilligung bemühen. Der Arbeitgeber muss die notwendige Arbeitsbewilligung beim Amt für Migration und Integration (MIKA) einholen. Das MIKA prüft, ob die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Handelt es sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit, müssen Sie die Arbeitsbewilligung selbst beim Kanton des Arbeitsortes beantragen. Der Kanton prüft, ob die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit erfüllt sind.

Wenn Sie für einen ausländischen Arbeitgeber im Homeoffice arbeiten (z.B. für den bisherigen Arbeitgeber im Heimatland) oder Ihrer bisherigen selbstständigen Tätigkeit ohne Bezug zur Schweiz nachgehen, brauchen Sie dazu keine Arbeitsbewilligung.

### 6.2 Arbeitsvermittlung

Brauchen Sie Hilfe bei der Stellensuche, können Sie sich unter dem nachfolgenden Link bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registrieren und Unterstützung bei der Stellensuche erhalten:



<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi > Wirtschaft & Arbeit > Stellensuchende & Arbeitslose > RAV Beratung & Vermittlung>

Sie können sich auch online bei der Arbeitsvermittlung anmelden. Folgen Sie hierzu den Anweisungen unter folgendem Link:



<https://www.job-room.ch/aav>

Voraussetzung für Ihre Anmeldung ist, dass Sie gewillt und in der Lage sind zu arbeiten. Sie haben einen Ausweis mit Schutzstatus S oder eine Verfügung mit einem positiven Entscheid für die vorübergehende Schutzgewährung oder eine Bestätigung "Ausstellung Ausweis S-Status ist im Gange". Idealerweise sprechen Sie Deutsch oder ziehen eine geeignete Person zum Übersetzen bei. Adressen für Dolmetscherdienste können Ihnen die Personen am Empfang der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) angeben.

Die Beratenden in den Arbeitsvermittlungszentren unterstützen bei der Suchstrategie für eine Arbeitsstelle und bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Ihr Lebenslauf wird optimiert und Sie erhalten Hilfsmittel für die Stellensuche. Anmeldung und Beratung auf Englisch wird angeboten auf Voranmeldung.

Das Dienstleistungsangebot der Arbeitsvermittlungszentren enthält keine finanzielle Unterstützung und keine Garantie für eine Arbeitsstelle.

### 6.3 Kinderbetreuung während Erwerbstätigkeit der Eltern

Wenn Sie arbeiten und niemanden haben, der Ihr Kind in dieser Zeit betreuen kann, gibt es die Möglichkeit, Ihr Kind in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder in einer Hausaufgaben- oder Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen unterzubringen. Diese sind kostenpflichtig. Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde über die Angebote in Ihrer Nähe.

Wenn Sie bei der Sozialhilfe angemeldet sind und trotz Arbeit zu wenig verdienen, um finanziell selbstständig zu leben, können Sie bei der Gemeinde und dem Kantonalen Sozialdienst die Kostenübernahme für die Kinderbetreuung beantragen.

## 7. Diverses

### 7.1 Haustiere

Haben Sie Ihren Hund oder Ihre Katze in die Schweiz mitgenommen? Dann müssen Sie Ihr Haustier mit einem Formular anmelden. Das Formular finden Sie unter folgendem Link:



<https://www.blv.admin.ch > Ukraine > Ukrainische Flüchtlinge mit Hunden oder Katzen > Registration form for pet dogs or cats accompanying refugees from Ukraine>

Bitte senden Sie dieses an [petsukraine@blv.admin.ch](mailto:petsukraine@blv.admin.ch). Der Veterinärdienst des Kantons Aargau kontaktiert Sie für weitere Informationen.

Die Kosten für den Tierarzt werden vom Kanton übernommen, sofern es sich um eine angeordnete Tollwutimpfung und Untersuchung handelt. Ebenfalls werden bei Krankheit Ihres Tieres die Kosten für die Minimalbehandlung übernommen. Weitere Kosten (wie für Kastrationen, Entwurmungen oder weiterführende Behandlungen) müssen Sie selbst tragen.

## 7.2 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die Sie anderen Personen zufügen. Diese Versicherung ist in der Schweiz nicht obligatorisch. Aus diesem Grund übernimmt die Sozialhilfe diese Kosten nicht. Ihre Gastgeber können Sie jedoch in der Regel gratis in die eigene Haftpflichtversicherung aufnehmen (z. B. bei Generali, Allianz, Helvetia).

Wichtig: Die Haftpflichtversicherung bezahlt keine Schäden, die im eigenen Haushalt verursacht werden. Wenn Sie also in die Haftpflichtversicherung Ihrer Gastgeber aufgenommen sind und im Haushalt der Gastgeber einen Schaden verursachen, übernimmt die Versicherung keine Kosten.

## 7.3 Fortbewegung

Die Fahrt mit Zügen, Bussen und weiteren öffentlichen Verkehrsmitteln sind kostenpflichtig. Sie können Tickets an Ticketautomaten, Schaltern an Bahnhöfen oder direkt im Bus beim Busfahrer lösen. Für Fahrten im Zusammenhang mit einer behördlichen Vorladung, z.B. SEM, trägt die einladende Behörde bei Bedarf die Fahrtkosten.

Werden Sie finanziell mit Sozialhilfe unterstützt, tragen die Sozialdienste die Kosten für den öffentlichen Verkehr beim Besuch von kantonalen Deutschkursen, bei Erwerbstätigkeit oder beim Besuch von kantonalen Beschäftigungsprogrammen.

Die Kosten und Verbindungen des öffentlichen Verkehrs können sie unter folgendem Link auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abrufen:



<https://www.sbb.ch>

## 8. Sicherheit

Übergeben Sie Ihre Dokumente niemals anderen Personen ausser den Schweizer Behörden und bewahren Sie immer eine Kopie auf. Teilen Sie Ihren Aufenthaltsort und Ihre Reisen Ihren Angehörigen mit. Bei grösseren Problemen in der Unterkunft bitten wir Sie, dies der Gemeinde oder der Polizei zu melden (beispielsweise, wenn Sie sich nicht sicher fühlen). Sie können sich bei Notfällen immer an die Polizei wenden.

Sexuelle Belästigung durch Worte, Gesten oder Handlungen, jede Form von Gewalt (auch innerhalb der Familie), Stalking sowie Diebstahl und Sachbeschädigung sind strafbar. Wurden Sie Opfer einer strafbaren Handlung oder befinden Sie sich in Gefahr, wenden Sie sich bitte im Notfall per Telefon an folgende Behörde, um Hilfe zu erhalten:

- Polizei 117 oder 112
- Opferberatung +41 62 835 47 90

Wollen Sie die Polizei über eine Straftat informieren, können Sie sich telefonisch oder persönlich an die Polizei in Ihrer Region wenden. Bei sprachlichen Schwierigkeiten organisiert die Polizei einen Dolmetscher.

## 9. Weitere Kontakte

Brauchen Sie weitere Hilfe oder haben Sie Fragen zu Ihrem Schutzstatus S, der Unterbringung oder der materiellen Hilfe, wenden Sie sich bitte immer an die folgenden zuständigen Behörden:

- Aufenthaltsgemeinde
- Kantonale Hotline Ukraine +41 62 835 11 33, [ukraine@ag.ch](mailto:ukraine@ag.ch) (Deutsch)

- Helpline Ukraine +41 58 465 99 11, [ukraine@sem.admin.ch](mailto:ukraine@sem.admin.ch) (Deutsch)
- Ukrainische Botschaft +41 31 352 23 16

Wenn Sie Probleme in der Kommunikation mit Ihrer Gastfamilie haben, können Sie das kostenlose Dolmetscher-Angebot nutzen:

- Kostenlose Dolmetscher-Hotline +41 58 358 50 00 (Mo – Sa, 08:00 Uhr – 22:00 Uhr)